

Allgemeine Vertragsbedingungen der Eni Deutschland GmbH mit Sitz in München für Instandhaltungs- und Wartungsverträge (09/19)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Leistungen des Auftragnehmers (Partner) für Instandhaltungs- und Wartungsverträge.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung und Instandhaltung von im Einzelvertrag genau benannten Geräten und sonstigen Einrichtungen einschließlich aller Zubehörteile. Partner trägt dafür Sorge, dass die Geräte jederzeit und vollständig einsatzbereit sind.

Partner hat sich vor Vertragsunterzeichnung einen Überblick der in unserem Netz befindlichen vertragsgegenständlichen Geräte und deren Hersteller zu verschaffen. Wir behalten uns vor, neue Geräte anderer Hersteller während der Vertragslaufzeit einzusetzen.

Wir sind berechtigt, jederzeit die Anzahl der Geräte den betrieblichen Erfordernissen anzupassen. Ansprüche jeglicher Art infolge einer Veränderung der Anzahl der zu wartenden Geräte sind ausgeschlossen.

Partner hat in seinem Hause die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur jederzeitigen Erfüllung der Bedingungen der im Folgenden geregelten Verpflichtungen zu schaffen, insbesondere auch hinsichtlich der jederzeitigen Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Fax, Email-Adresse).

Alle Leistungen des Partners im Rahmen dieses Vertrages werden über ein elektronisches Instandhaltungs- und Überwachungssystem erfasst, damit die Leistungen des Partners regelmäßig geprüft und ausgewertet werden können.

3. Allgemeine Pflichten des Partners

Partner muss alle Arbeiten gemäß den jeweils geltenden Vorschriften und Normen durchführen, wie:

- Arbeitssicherheitsgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften UVV
- Arbeitsstättenverordnung
- Alle sonstige einschlägige EN DIN Normen
- Sicherheitsmerkblatt für Besucher und Angehörige von Fremdfirmen
- Vorschriften der Länder bezüglich Sonderabfallentsorgung
- VDE Normen für Elektroarbeiten

Ferner obliegt ihm Folgendes:

- Durchführung aller gesetzlich geforderten Prüfungen und Kontrollen mit Nachweis
- Anfertigung eines detaillierten Arbeitsberichts nach jedem Einsatz durch den ausführenden Monteur
- Kontaktpflege zum Tankstellenverwalter und seinem Personal
- Schulung des Tankstellenverwalters und seines Personals

Werden gegen uns Bußgeldbescheide ausgestellt, die infolge unsachgemäßer oder nicht rechtzeitiger Tätigkeit des Partners verursacht sind, so wird uns Partner von allen Kosten freistellen. Partner ist verpflichtet die Erfüllung eventueller Auflagen auf seine Kosten vorzunehmen.

Partner ist verpflichtet uns die Prüfung aller diesen Vertrag betreffenden Unterlagen in seiner Betriebsstätte jederzeit zu ermöglichen bzw. uns hierzu erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Partner verpflichtet sich, Staatsbürger aus Ländern, die nicht Mitglied der EU sind, nur mit gültiger Arbeiterlaubnis zu beschäftigen.

4. Störungsbeseitigung/Abrufe zum Einsatz/Fristen

Partner erhält von uns oder unseren Tankstellenpartnern Meldungen zur Beseitigung von Störungen und/oder zur vorläufigen Schadenssicherung.

Es sind Annahmezeiten von Montag – Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr sicherzustellen.

Die beim Partner eingehenden Meldungen enthalten die notwendigen Informationen, um die erforderlichen Leistungen einschätzen zu können. Durch telefonische Rückfragen beim Tankstellenpartner müssen vom Partner ggf. weitere Informationen eingeholt werden.

Die Störungsbeseitigung erfolgt in den einzelvertraglich geregelten Fristen. Die vereinbarten Fristen laufen ab Eingang der Meldung beim Partner.

5. Beseitigung von Schadensfällen

Bei einem Schadensfall wird Partner von uns oder unseren Tankstellenpartnern informiert.

Der Monteur des Partners macht eine Schadensaufnahme und sichert den Schaden. Partner ist verpflichtet, die durchgeführte Schadensaufnahme und die Maßnahmen zur Schadenssicherung dem AG zu melden.

Die Beseitigung des Schadens erfolgt dann nach Auftragserteilung durch den AG.

6. Pflichten des Auftraggebers (Eni)

Wir stellen dem Partner zur Durchführung seiner Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse (z. B. Strom, Wasser etc.) kostenfrei zur Verfügung.

7. Gewährleistung /Garantie

Die Gewährleistungszeit aller im Rahmen dieses Vertrages vom Partner erbrachten Leistungen beträgt 2 Jahre.

Partner gewährt die Güte und Zweckmäßigkeit des eingesetzten Materials und der Ausführung sowie der Geeignetheit seiner Leistungen.

Die Gewährleistung wird nicht durch von uns vorgenommene Prüfungen eingeschränkt.

Hält Partner unsere Anordnungen für unzureichend oder ungeeignet, ist er verpflichtet, uns dies schriftlich und ggf. vorab telefonisch mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Partner sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen,

mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass der Benutzer oder Dritte bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art, insbesondere von Unfällen und Berufskrankheiten, geschützt sind.

Mängel seiner Leistungen hat Partner auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Statt der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl auch eine kostenlose Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Partners mit der Mängelbeseitigung können wir ohne weitere Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen Fällen können wir vom Vertrag auch zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen; dies gilt auch dann, wenn Mängel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden können.

Auf Ersatzleistungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt vorbehalten. Partner trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Partner verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

8. Vergütung / Pauschalen

Pauschalen und alle weiteren Preise sind für die Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche im Vertrag beschriebenen Instandhaltungsleistungen und Beseitigung von Störungen, Ersatzteillieferungen, sowie die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Arbeiten des Partners abgegolten. Ebenso sind alle für den Partner aus Folgeleistungen resultierenden Aufwendungen in den Pauschalen enthalten.

Die Beseitigung von Störungen und die Instandhaltung an Anlagen und Ausrüstungen des AG innerhalb der Gewährleistungszeiten werden vom Partner kostenlos durchgeführt, soweit Partner auch Lieferant des Gerätes gewesen ist. Arbeiten an Fremdanlagen, für welche Gewährleistung eines Drittlieferanten besteht, werden mit 30% der vereinbarten Pauschalen vergütet.

Falls die im Einzelvertrag vereinbarten Fristen zur Störungsbeseitigung etc. vom Partner überschritten werden oder bei uns infolge Verschuldens vom Partner andere Kosten anfallen, zu deren Erstattung Partner verpflichtet ist, kann die Monatspauschale gemindert werden.

9. Rechnungslegung/Zahlungen

Die Zahlung der Pauschalen erfolgt monatlich nach Rechnungsstellung.

Partner erstellt die Rechnungen in prüfbarer Form.

Leistungen, die Partner nach den Vereinbarungen dieses Vertrages separat abrechnen kann, sind spätestens 8 Wochen nach endgültigem Abschluss der Arbeiten in Rechnung zu stellen.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit prüffähigen Unterlagen pro Vorgang an folgende Adresse zu senden:

Eni Deutschland GmbH
Abteilung ACC
Theresienhöhe 30
80339 München

Die Rechnung ist vom Partner so zu erstellen, dass wir zweifelsfrei erkennen können, welcher Auftrag dieser Rechnung zugrunde liegt. Es sind mindestens Objektnummer der jeweiligen Tankstelle sowie Auftragsnummer unseres Auftrages zu dokumentieren. Ist die Rechnung nicht vollständig, haben wir – ohne in Verzug zu geraten – das Recht, diese Rechnung zurückzuweisen.

Die Zahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungseingang.

Die Zahlung von Rechnungen für Leistungen außerhalb der Pauschalen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

10. Haftung

Partner haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Partner verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

Partner verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch schuldhaftes Verhalten des Partners oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung der Arbeiten nach diesem Vertrag oder der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgelöst und gegen uns geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für Ansprüche, die wegen der Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften geltend gemacht werden, sowie für Schäden, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zwangsläufig entstehen müssen, es sei denn, der Partner hat uns vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf dieses Risiko hingewiesen.

11. Haftpflichtversicherung des Partners

Partner hat eine ausreichende Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung für die Dauer der Vertragsbeziehung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Partner hat uns zum Nachweis des Bestehens der Versicherung eine aktuelle Deckungsbestätigung spätestens mit Übersendung des unterschriebenen Vertrages zu übergeben. Die Deckungsbestätigung hat die Angaben: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers und der Versicherung, Versicherungszeitraum, Deckungsumfang und Deckungssummen zu enthalten sowie die Bestätigung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Deckung in voller Höhe besteht.

Eine Haftungsbegrenzung ist ausgeschlossen.

12. Verschwiegenheitspflicht

Partner verpflichtet sich Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen,

sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen von Eni, die ihm durch die Zusammenarbeit mit Eni im Rahmen dieses Projektes bekannt werden, streng geheim zu halten und sie ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden. Partner hat seine Beschäftigten - auch für die Zeit nach der Ausscheiden - dementsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Mitarbeiter des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf Aufforderung von Eni nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtung des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Unsere firmenspezifische Daten (z.B. Werkpläne, Datenbankinformationen) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

13. Subunternehmer

Partner darf die wesentlichen Leistungen dieses Vertrages nicht an einen Subunternehmer übertragen.

In Einzelfällen kann eine Beauftragung von Subunternehmern erfolgen, jedoch nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Partner muss in diesem Falle die Leistungsfähigkeit und Kompetenz des Subunternehmers sowie den Grund des Subunternehmer-Einsatzes planbar darstellen.

Der Einsatz eines Subunternehmers erhöht nicht die von uns gezahlte Vergütung.

Unsere Genehmigung zum Einsatz eines Subunternehmers befreit den Partner nicht aus den von ihm eingegangenen Vertragsverpflichtungen.

14. Kündigung/Vertragsbeendigung

Wir haben das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende insgesamt, oder für einen Teil der übertragenen Tankstellen, per Einschreibebrief zu kündigen, wenn das vertragsgegenständliche Tankstellennetz oder Teile derselben an einen Dritten veräußert oder sonst übertragen werden. Schadenersatzansprüche des Partners sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Eine Teilkündigung berührt die Bedingungen dieses Vertrages im Übrigen nicht.

Wir haben ferner das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei drei erheblichen Verstößen innerhalb eines Jahres gegen die Vertragsbestimmungen (mit Ausnahme der im Folgenden genannten), die schriftlich durch Eni angemahnt wurden
- wenn über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird
- wenn Partner eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben muss
- bei Nichterfüllung der Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften
- bei falscher Aussage über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Partners
- bei Übergabe von Teilleistungen dieses Vertrages an Subunternehmer ohne unsere vorherige schriftliche Abstimmung
- bei kompletter Übergabe der Leistungen dieses Vertrages an einen Dritten

- in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, wenn Partner von den in seinen Bewerbungsunterlagen und dem dazugehörigen Bewerbungsvortrag vorgebrachten Zusicherungen und Voraussetzungen abweicht (z.B. in der Bewerbung ein EDV System vorstellt, das in der Praxis beim Partner nicht oder nur in beschränkter Form vorhanden ist).

Bei Beendigung des Vertrages hat Partner die von ihm geführten Unterlagen, insbesondere eine vom Partner geführte Datenbank und deren Kopien, sowie die Betriebsakten nach unseren Vorgaben kostenlos an uns zu übergeben.

15. Sonstiges

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen München.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Gerichtsstand für Kaufleute ist München.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland so, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

16. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die erhaltenen Daten des Partners im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten. Es erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen. Wir informieren ferner darüber, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden. Wir weisen auch darauf hin, dass weitere Informationen zum Datenschutz unter folgender Adresse zu finden sind: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

17. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften, Rücktritt, Kündigung, Schadenersatz

Partner hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, (http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/qualitatsmanagement-ohsas/qualitatsmanagement-ohsas.shtml) zum Download bereit.

Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Unfallverhütungsvorschriften, alle

Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

18. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Ethikkodex (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“ (c) Eni's Erklärung zur Einhaltung der Menschenrechte. Partner nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannten Dokumente zu (a), (b) und (c) – abrufbar auf Eni's Internetseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page – unter Zugrundelegung der wichtigsten Prinzipien aus entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie international bewährten Verfahren erarbeitet wurden, die Partner teilt und die er einzuhalten verspricht. Partner ist berechtigt, jederzeit die Dokumente zu (a), (b) und (c) in gedruckter Form zu verlangen.

Im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages verpflichtet sich Partner hiermit zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Korruption, sowie zur Sicherstellung ihrer Einhaltung durch seine Vorstände, Geschäftsführer und Angestellten- einschließlich seiner Berater, Vertreter und Vermittler (nachfolgend „Mitarbeiter“). Antikorruptionsgesetze im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere die folgenden Vorschriften:

- (i) die §§ 298 ff., 331 ff. StGB, §§ 130, 30, 9 OWiG,
- (ii) die Bestimmungen zur Antikorruption des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 231/2001,
- (iii) der U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“),

- (iv) der UK Bribery Act 2010,
- (v) die internationalen Antikorruptionsabkommen wie die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die UN-Konvention gegen Korruption.

In Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages gewährleistet Partner, dass er für seine Mitarbeiter Unternehmensrichtlinien erlassen und umgesetzt hat, die der Vorbeugung und Verhinderung der Begehung oder des Versuchs der Begehung von Verstößen gegen das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001 sowie gegen die Antikorruptionsgesetze dienen, und verpflichtet sich hiermit gegenüber Eni zu ihrer Aufrechterhaltung und wirksamen Durchsetzung für die gesamte Dauer dieses Vertrages.

Partner erklärt hiermit, dass er keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Ausführung dieses Vertrages hat, und verpflichtet sich beim Auftreten eines solchen Interessenkonfliktes, Eni unverzüglich darüber zu informieren. Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrages ist jedwede Situation im Zusammenhang mit dem Partner, die die Fähigkeit der Mitarbeiter von Eni beeinträchtigt, unvoreingenommene Entscheidungen im Interesse der Eni zu treffen.

In Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages gewährleistet der Partner, dass seine Subunternehmer, die von Eni in den im Vertrag dafür vorgesehenen Fällen genehmigt worden sind, und die mit der Ausführung von Leistungen dieses Vertrages betraut sind, sämtliche Pflichten des Partners aus dieser Ziffer einhalten.

Im Hinblick auf die Ausführung dieses Vertrages verpflichtet sich Partner:

- a) jeden erhaltenen oder gezahlten Betrag in Verbindung mit diesem Vertrag in klarer und transparenter Weise in seiner Buchhaltung zu verbuchen;
- b) Eni unverzüglich zu informieren über jedwede schwebenden Ermittlungen, Untersuchungen, Sanktionen oder Entscheidungen gegen den Partner und seine Vorstände und Geschäftsführer – selbst wenn diese noch nicht rechtskräftig sind – in Verbindung mit Verstößen gegen Antikorruptionsgesetze und Anti-Mafia-Gesetzen;
- c) Eni unverzüglich über Veränderungen in seiner Eigentümerstruktur zu informieren;
- d) Eni zeitnah über jedwedes Verlangen in Bezug auf nicht geschuldete Geldzahlungen oder andere erhaltene Vorteile zu informieren, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen;
- e) die Dokumentation im Hinblick auf die Durchführung der vertraglichen Leistungen aufzubewahren, einschließlich der Dokumentation betreffend die Auswahl von Subunternehmern und die Durchführung jeder Dienstleistung durch diese, für die in den anwendbaren Gesetzen dafür vorgesehene Dauer;
- f) seine Arbeiter und Angestellten nicht Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder herabwürdigenden Wohnverhältnissen in Verstoß gegen anwendbares Recht auszusetzen. Eni behält sich vor, Inspektionen und Audits durchzuführen, wenn es detaillierte Informationen erhält, die vernünftigerweise auf die Verletzung der in diesem lit. f) enthaltenen Bestimmungen hindeuten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Partner, Eni alle Informationen in Bezug auf die Ausführung des Vertrages zu geben, wie es zwischen den Parteien vereinbart ist.



Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jede, auch nur teilweise, Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen durch Partner, bezgl. derer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu nachteiligen Folgen für Eni führen, eine wesentliche Verletzung des Vertrages darstellt, die Eni zur einseitigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt

Im Fall des Vorliegens von gerichtlichen Beschlüssen, aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und Eni von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.